

Merkblatt Zusatzversicherung

Was ist in der Zusatzversicherung der sgpk versichert?

In der Zusatzversicherung sind jene Lohnbestandteile versichert, die den maximal versicherbaren Lohn Basis übersteigen (aktuell ab einem AHV-pflichtigen Lohn von CHF 362'880). Ebenfalls versichert ist der Teil der Austrittsleistung, der den maximalen Einkauf bei maximalem versicherbarem Lohn Basis übersteigt.

Welche Beiträge muss ich leisten?

In der Zusatzversicherung werden ausschliesslich Sparbeiträge geleistet. Sie werden von Ihnen und Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber zu je 50 Prozent geleistet. Arbeitgebende können für sich auch einen höheren Anteil vorsehen. Die Höhe der Beiträge ist altersabhängig.

Altersjahr	Sparbeiträge			Max. Einkauf des versicherten Lohnes
	AN*	AG*	Total	
18 - 24	0.0 %	0.0 %	0.0 %	-
25 - 34	5.0 %	5.0 %	10.0 %	10.0 % - 100.0 %
35 - 44	6.5 %	6.5 %	13.0 %	113.0 % - 230.0 %
45 - 54	8.0 %	8.0 %	16.0 %	246.0 % - 390.0 %
55 - 65	9.5 %	9.5 %	19.0 %	409.0 % - 599.0 %
66 - 77	4.0 %	4.0 %	8.0 %	-

→ Anhang 2 sgpk-Vorsorgereglement

AN = Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer, AG = Arbeitgeberin oder Arbeitgeber

Kann ich mich in die Zusatzversicherung einkaufen?

Einkäufe in die Zusatzversicherung sind möglich, sofern das maximale Sparguthaben Basis erreicht ist.

→ Art. 17 Abs. 3 sgpk-Vorsorgereglement

Kann ich mein Sparguthaben in der Zusatzversicherung für einen Vorbezug verwenden?

Ein Vorbezug ist möglich. Die Auszahlung erfolgt zuerst aus dem Sparguthaben Zusatzplan vorzeitige Pensionierung, danach wird das Sparguthaben Zusatz berücksichtigt.

→ Art. 54 Abs. 2 lit. b sgpk-Vorsorgereglement

Was passiert, wenn ich vor dem Leistungsfall aus der sgpk austrete?

Das Sparguthaben in der Zusatzversicherung wird zusammen mit dem Sparguthaben Basis an Ihre neue Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung überwiesen.

Welche Altersleistung erhalte ich?

Die Altersleistung wird als einmalige Kapitalleistung in der Höhe des Sparguthabens in der Zusatzversicherung erbracht. Sie wird beim vollständigen Altersrücktritt, spätestens aber mit dem vollendeten 70. Altersjahr fällig.

→ Art. 25 Abs. 1 sgpk-Vorsorgereglement

Welche Todesfalleleistungen werden erbracht?

Versterben Sie vor Ihrer Pensionierung, haben Ihre Hinterbliebenen Anspruch auf eine Kapitalleistung aus Ihrer Pensionskasse. Das Todesfallkapital wird gemäss folgender Begünstigungsreihenfolge ausbezahlt:

→ Art. 36 sgpk-Vorsorgereglement

- | | |
|-------------------------|---|
| 1. Personenkreis | – An Ihre Witwe, Ihren Witwer, Ihre Lebenspartnerin, Ihren Lebenspartner und Ihre Kinder mit Anspruch auf eine Waisenrente. |
| 2. Personenkreis | – An natürliche Personen, die Sie im Zeitpunkt Ihres Todes in erheblichem Mass unterstützt haben. |
| 3. Personenkreis | – An Ihre übrigen Kinder. |
| 4. Personenkreis | – An Ihre Eltern. |
| 5. Personenkreis | – An Ihre Geschwister, sofern Sie uns dies mittels des Formulars «Individuelle Begünstigungserklärung» gemeldet haben. |

Individuelle Begünstigungserklärung

Mittels des Formulars «Individuelle Begünstigungserklärung» können Sie von der regulatorischen Begünstigungsreihenfolge abweichen und innerhalb derselben Begünstigungskategorien eine individuelle Aufteilung des Todesfallkapitals bestimmen.

→ [Formular «Individuelle Begünstigungserklärung»](#)

Welche Invalidenleistungen werden erbracht?

Sie haben Anspruch auf eine Invalidenrente gemäss sgpk-Vorsorgereglement? Dann erhalten Sie den Anteil Ihres Sparguthabens Zusatz, der Ihrem Invaliditätsgrad entspricht. Erzielen Sie aufgrund einer Teilinvalidität keinen versicherten Lohn in der Zusatzversicherung, wird Ihnen das gesamte Sparguthaben Zusatz ausbezahlt.

→ Art. 38 sgpk-Vorsorgereglement

Wir sind gerne für Sie da

→ Unsere Kundenberatung steht Ihnen für weitere Informationen zur Verfügung. Ihre Ansprechperson finden Sie auf unserer Website: www.sgpk.ch/Team-Vorsorge. Zudem erreichen Sie uns telefonisch unter +41 58 228 77 55 und per E-Mail an kundenberatung@sgpk.ch.



→ **Hinweis:** Aus dem vorliegenden Merkblatt können keine Ansprüche abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind das sgpk-Vorsorgereglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.